

Beitragssordnung der Schießsportvereinigung Pfungstadt 1927 e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren, Umlagen und ggf. Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, Umlagen und Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden. Der Vorstand legt die übrigen Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugend bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres	0,-
02	Erwachsene (über 20 Jahre)	120,-
03	Ehrenmitglieder	o.B.
04	Partner und Kinder zu Mitgliedern der Beitragssklassen 02, 03 und 05	60,-
05	Rentner, Pensionäre, Menschen mit Schwerbehinderung mit einem GdB von min. 50 % (jeweils mit Einzelnachweis)	60,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Die ermäßigte Beitragssklasse 05 muss bei Eintreten beantragt werden (Begründung mit entsprechenden Unterlagen).
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung.

4. Aufnahmegebühren

Erwachsene (ab dem 21. Lebensjahr)	150,- €
Ehepartner/ eingetragene Lebenspartnerschaften	50,- €
Kinder/ Jugend	50,- €

5. Mahngebühren

Mahngebühren werden für Vorgänge erhoben, in denen eine satzungsgemäße Lastschrift durch Verschulden des Mitglieds nicht eingelöst werden konnte. Die Mahngebühr setzt sich aus den Kosten für den notwendigen Aufwand und Büromaterial, sowie den gültigen Portokosten für eine nachweisbare Zustellung (Einschreiben) per Post zusammen. Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus der für den Verein gültigen Preisliste.

6. Arbeitsstunden, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden

Zur Instand- und Werterhaltung der Vereinsanlage sowie anderem Vereinseigentum sind von den Mitgliedern jährlich mindestens 15 Arbeitsstunden zu erbringen. Ausnahmen von der Verpflichtung, Arbeitsstunden zu leisten, sind in der Satzung geregelt. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Vorstand jeweils bestätigt, Standaufsichtsstunden können hierbei eingerechnet werden. Für bis zum jeweiligen Jahresende nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festen Stundensatz von 10 € an den Verein zu zahlen, welcher als separate Abbuchung im Februar des Folgejahres erfolgen wird.

7. Vereinskonto

IBAN DE66 5085 0150 0129 0631 81
BIC HELADEF1DAS
Kreditinstitut Sparkasse Darmstadt

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

8. Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

9. Sonstiges

- (1) Die Beitrags-, Aufnahmegebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE49ZZZ00000983249 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum Ende des Februars ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Aufnahmegebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag monatsanteilig fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung Stand 25.05.24 wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.05.2024 in Pfungstadt beschlossen.